

Terminbestimmung 25 04 14
92K 44



Beschluss **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 25. Juni 2025, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstr. 1, Raum 306 (Geb.B), versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nauborn Blatt 3493 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nauborn	8	386/13	Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 1B	139
2	Nauborn	8	386/12	Gebäude- und Freifläche, Industriestraße	18

sowie der im Grundbuch von Nauborn Blatt 3493, laufende Nummer **3 zu 1** des Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/6 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nauborn	8	386/16	Verkehrsfläche, Industriestraße	95

sowie der im Grundbuch von Nauborn Blatt 3493, laufende Nummer **4 zu 1** des Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/6 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nauborn	8	386/14	Gebäude- und Freifläche, Industriestraße	10

sowie der im Grundbuch von Nauborn Blatt 3493, laufende Nummer **5 zu 2** des Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/6 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nauborn	8	386/21	Gebäude- und Freifläche, Industriestraße	92

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 23.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert der vorbezeichneten Versteigerungsobjekte beträgt insgesamt:

274.500,00 €. Die Besichtigung konnte lediglich von außen erfolgen.

Die Einzelwerte betragen wie folgt:

Laufende Nummer 1: **261.000,00 € (Reihenmittelhaus).**

Laufende Nummer 2: **10.000,00 € (Garage).**

Laufende Nummer 3 zu 1 (1/6 Miteigentumsanteil): **1.700,00 € (Anteil am Zugangsweg).**

Laufende Nummer 4 zu 1 (1/6 Miteigentumsanteil): **200,00 € (Anteil am Müllstandplatz).**

Laufende Nummer 5 zu 2 (1/6 Miteigentumsanteil): **1.600,00 € (Anteil an Garagenzufahrt).**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0480 7530 7108.**

Kartmann
Rechtspflegerin